

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag von Gebrüder Borchers G. m. b. H. in Lübeck.

31. März 1928.

N^o 14.

Inhalt: Kirchliches Dienststrafgesetz. — Mitteilungen.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchliches Dienststrafgesetz.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung:

- a) auf alle Geistlichen der Landeskirche einschließlich derer, die nicht im Kirchenamte stehen,
- b) auf alle Kirchenbeamten. Soweit diese auf Kündigung ohne Zusage eines Ruhegehalts angestellt sind, finden jedoch nur die §§ 2, 3 Ziffer 1, 4 und 12—14 dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Kirchenbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Organisten, die Chorleiter, der Vorsteher der Kirchenkanzlei, die Kirchenvögte und Kirchendiener, sowie die Friedhofswärter in Travemünde und Schlutup.

§ 2.

(1) Jeder Geistliche und jeder Kirchenbeamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt den Gesetzen und den ihm erteilten Anweisungen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Amtes sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

(2) Ein Geistlicher oder Kirchenbeamter, der diese Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen.

(3) Bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die Dienstpflichten ist der Geistliche durch den Kirchenrat, der Kirchenbeamte durch seine vorgesetzte Behörde zu erinnern. Bei erheblicheren Dienstvergehen hat er eine Dienststrafe verwirkt.

(4) Abweichungen der Geistlichen von der Lehre fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 3.

Dienststrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Kirchenamte.

§ 4.

Ordnungsstrafen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbußen bis zur Hälfte des dem Geistlichen oder dem Kirchenbeamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Diensteinkommens.

Die Geldbuße kann mit Verwarnung oder Verweis verbunden werden.

§ 5.

Die Entfernung aus dem Kirchenamte kann bestehen in:

- a) Amtsenthebung (§ 6),
- b) Dienstentlassung (§ 7).

§ 6.

(1) Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes. Der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig und behält seinen Anspruch auf Ruhegehalt und gegebenenfalls auf Hinterbliebenenversorgung. Das auf Amtsenthebung lautende Urteil kann den Anspruch zeitlich und dem Umfang nach begrenzen.

(2) Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sind von derjenigen Stelle zu übernehmen, die das Gehalt des Amtsenthobenen bis zu seiner Amtsenthebung trug.

§ 7.

(1) Die Dienstentlassung hat außer dem Verlust des Kirchenamtes den Verlust aller Rechte, insbesondere des Anspruchs auf Ruhegehalt und auf Hinterbliebenenversorgung zur Folge, bei Geistlichen ferner den Verlust der Amtsbezeichnung sowie der Fähigkeit, im Kirchendienst angestellt zu werden und geistliche Amtshandlungen zu verrichten.

(2) Hat der Angeschuldigte einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung und lassen besondere Gründe eine milde Beurteilung zu, so

ist das Dienststrafgericht ermächtigt, festzusetzen, daß ihm ein Teil der gesetzlichen Bezüge auf Zeit oder Dauer zu belassen sei.

(3) Für die Zahlung der Bezüge gilt die Vorschrift des § 6 Absatz 2.

§ 8.

(1) Wenn ein Geistlicher oder Kirchenbeamter aus der Landeskirche austritt, so sind damit die Voraussetzungen der Dienstentlassung gegeben.

(2) In diesem Falle hat, wenn es sich um einen Geistlichen handelt, der Kirchenrat das Recht, ihn ohne Einhaltung einer Frist und ohne förmliches Dienststrafverfahren mit den Wirkungen der Dienstentlassung zu entlassen; doch ist vor der Entlassung eines in einem Gemeindepfarramt stehenden Geistlichen der Kirchenvorstand zu hören. Bei dem Vorsteher der Kirchenkanzlei steht das Recht der Entlassung gleichfalls dem Kirchenrat, bei den übrigen Kirchenbeamten den Kirchenvorständen unter Vorbehalt der Mitgenehmigung des Kirchenrates zu.

(3) Erhebt der Entlassene Widerspruch dagegen, so entscheiden über die Rechtmäßigkeit der Entlassung die Dienststrafgerichte gemäß den Bestimmungen der §§ 33 ff.

§ 9.

(1) Während des Laufes einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Dienststrafverfahren wegen der gleichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

(2) Ist dies bereits vor Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung geschehen, so ist das Verfahren bis zu deren rechtskräftiger Erledigung auszusetzen.

(3) Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Angeeschuldigte unbekannt abwesend ist.

§ 10.

(1) Ist vom ordentlichen Strafgericht auf Freisprechung erkannt, so kann wegen der Thatfachen, die dort zur Erörterung gekommen sind, ein Dienststrafverfahren nur insofern stattfinden, als die Thatfachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

(2) Die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat die Entfernung aus dem Amte mit den Wirkungen der Dienstentlassung zur Folge, ohne daß es eines diese Folge aussprechenden Urteils im Dienststrafverfahren bedarf.

(3) Ist eine Beurteilung erfolgt, die die Entfernung aus dem Kirchenamte nicht zur Folge hat, so entscheidet der Kirchenrat, ob außerdem ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 11.

Einem Geistlichen, der nicht im Kirchenamte steht, sind die in § 7 Absatz 1 angeführten Rechte ganz oder teilweise zu entziehen, wenn er sich eines für einen Geistlichen unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 15—54 sinngemäße Anwendung. Die Befugnis des Kirchenrates zur Verhängung von Ordnungsstrafen bleibt daneben bestehen.

II. Dienststrafverfahren.

1. Ordnungsstrafen.

§ 12.

Ordnungsstrafen können vom Kirchenrat durch schriftliche Verfügung unter Angabe der Gründe verhängt werden, nachdem dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben war, sich zu der wider ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern. (Vgl. auch § 40 (2)).

§ 13.

(1) Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Beschwerde an den kirchlichen Dienststrafhof zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach der Zustellung der schriftlichen Verfügung beim Kirchenrat einzureichen, der sie mit den Akten dem Vorsitzenden des kirchlichen Dienststrafhofs übersendet.

(2) Für das Verfahren gelten entsprechend die Vorschriften des § 16 Absatz 1 und 2 sowie der §§ 33—44. Eine Voruntersuchung erfolgt nicht. Statt der Anschuldigungsschrift hat der Ankläger in der mündlichen Verhandlung den Inhalt der beim Kirchenrat erwachsenen, die Ordnungsstrafe betreffenden Vorgänge vorzutragen. Der § 16 Absatz 3 und die §§ 21—26 und 50—54 finden Anwendung.

(3) Mit Zustimmung des Angeschuldigten kann die mündliche Verhandlung unterbleiben und auf Grund der Akten entschieden werden. In diesem Falle bedarf es der Bestellung und der Mitwirkung eines Anklägers nicht.

§ 14.

(1) Der Kirchenrat ordnet die Form der Vollstreckung von Geldbußen an.

(2) Dem zur Geldbuße Verurteilten kann auf Antrag gestattet werden, sie durch monatliche Abzüge vom Gehalt abzutragen.

2. Entfernung aus dem Kirchenamte.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 15.

Der Entfernung aus dem Kirchenamte muß unbeschadet der Bestimmungen der §§ 8 und 10 Absatz 2 ein förmliches Dienststrafverfahren vorhergehen. Dessen Einleitung verfügt der Kirchenrat, nachdem er den Vorstand der Kirchengemeinde gehört hat, in welcher der Geistliche oder Kirchenbeamte angestellt ist, um dessen Entfernung aus dem Amte es sich handelt. Ist dieser Mitglied des Kirchengemeindevorstandes, so darf er bei der Beratung und Beschlußfassung hierüber und über die nach § 30 zu erstattende gutachtliche Äußerung nicht mitwirken.

§ 16.

(1) Das Dienststrafverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung vor den kirchlichen Dienststrafgerichten. Kirchliche Dienststrafgerichte sind die kirchliche Dienststrafkammer und der kirchliche Dienststrafhof.

(2) Für die Dauer jedes einzuleitenden Dienststrafverfahrens bestellt der Kirchenrat den Ankläger und den Untersuchungsführer. Beide müssen der Landeskirche angehören und dürfen nicht zugleich Mitglieder eines kirchlichen Dienststrafgerichts sein.

(3) Insofern sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes Abweichungen ergeben, finden auf das Dienststrafverfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung; jedoch ist ein wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehntes Mitglied eines Dienststrafgerichts von der Mitwirkung bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen.

§ 17.

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Dienststrafgerichte und ihre Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter im Laufe der Amtsdauer aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Landeskirche angehören.

§ 18.

Die Mitglieder der kirchlichen Dienststrafkammer und ihre Stellvertreter wählt der Kirchenrat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können Mitglieder des Kirchenrates sein.

§ 19.

(1) Die Mitglieder des kirchlichen Dienststrafhofs dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein. Dasselbe gilt für ihre Stellvertreter.

(2) Der Kirchenrat wählt den Vorsitzenden des kirchlichen Dienststrafhofes und seinen Stellvertreter; diese müssen Rechtsgelehrte sein.

(3) Das geistliche Ministerium wählt aus seiner Mitte zwei Geistliche und ihre Stellvertreter, der Kirchenmusikertag wählt aus seiner Mitte einen Kirchenmusiker und seinen Stellvertreter, der Kirchentag wählt aus dem Kreise der Kirchenbeamten ein weiteres Mitglied und einen Stellvertreter, sowie ferner zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter, die weder Geistliche noch Kirchenbeamte sein dürfen.

§ 20.

Die kirchliche Dienststrafkammer entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern.

§ 21.

(1) Der kirchliche Dienststrafhof entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, nämlich: dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern, die weder Geistliche noch Kirchenbeamte sein dürfen, einem Geistlichen und einem weiteren Mitgliede.

(2) Dieses weitere Mitglied muß ein Geistlicher sein, wenn es sich um den Dienststraffall eines Geistlichen handelt. Handelt es sich um den Dienststraffall eines Kirchenmusikers oder eines anderen Kirchenbeamten, so tritt der vom Kirchenmusikertag gewählte Kirchenmusiker oder der vom Kirchentag gewählte Kirchenbeamte in den kirchlichen Dienststrafhof ein.

(3) Das nach den Absätzen 1 und 2 jeweils zu einer Sitzung einzuberufende Mitglied tritt in der Reihenfolge, in der es gewählt ist, ein.

§ 22.

Die Mitglieder der kirchlichen Dienststrafgerichte sind vor ihrer erstmaligen Mitwirkung durch den Vorsitzenden mittels Handschlages zu verpflichten, die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

§ 23.

(1) Alle nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgenden Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen geschehen durch die Kirchenkanzlei in einer den Empfang feststellenden Form.

(2) Hat der Angeschuldigte seinen Wohnort verlassen, ohne daß der Kirchenrat oder der Kirchenvorstand Kenntnis von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Ladung und Zustellung in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dessen bisherigem Wohnort mittels Einschreibebriefes mit Rückschein. Das Schriftstück gilt in diesem Falle mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

§ 24.

(1) Wird einem Kirchenbeamten, gegen den ein Dienststrafverfahren schwebt, auf sein Gesuch die Entlassung aus dem Kirchendienste unter Verzicht auf

Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt, so ist das Verfahren einzustellen.

(2) Dasselbe gilt für einen Geistlichen dann, wenn er außerdem auf seine Amtsbezeichnung sowie auf seine Anstellungsfähigkeit und die Befähigung zur Verrichtung geistlicher Amtshandlungen verzichtet. Wenn er auf diese Rechte nicht verzichtet, ist das Verfahren zwecks Entscheidung entsprechend den Bestimmungen des § 11 fortzusetzen.

§ 25.

(1) Wird der Angeschuldigte in Strafe genommen (siehe auch § 11), so wird er zum Ersatz der Auslagen des Dienststrafverfahrens oder eines Teiles davon verurteilt.

(2) Wenn das Verfahren auf Grund des § 24 eingestellt wird, so können dem Angeschuldigten die Auslagen des Dienststrafverfahrens ganz oder zum Teil auferlegt werden. Dasselbe gilt auch dann, wenn im Falle des § 24 Absatz 2 Satz 2 dem Angeschuldigten die in § 7 Absatz 1 aufgeführten Rechte belassen werden.

§ 26.

Die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe steht dem Kirchenrate zu.

b) V o r u n t e r s u c h u n g.

§ 27.

(1) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört. Die Vorladung kann unterbleiben, wenn der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt ist oder wenn seine Vorladung aus anderen Gründen nicht tunlich erscheint.

(2) Es werden tunlichst die zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise erhoben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernommen.

(3) Über alle Untersuchungshandlungen wird von einem durch den Kirchenrat zu bestellenden Schriftführer, welcher Mitglied der Landeskirche sein muß, eine Niederschrift aufgenommen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage nach der Niederschrift vorzulesen oder auf Wunsch vorzulegen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

(4) Der Ankläger kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge stellen.

§ 28.

Erachtet der Untersuchungsführer die Voruntersuchung als beendet, so teilt er die Akten dem Ankläger mit. Diesem steht es frei, eine Ergänzung der Vor-

untersuchung zu beantragen. Hält der Untersuchungsführer die Ergänzung nicht für erforderlich, so holt er die Entscheidung des Kirchenrates ein.

§ 29.

(1) Nach Schluß der Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten, im Falle seiner Abwesenheit oder Behinderung einem von dem Vorsitzenden der kirchlichen Dienststrafkammer für ihn zu bestellenden Vertreter, das Ergebnis mitzuteilen. Darauf werden die Akten dem Kirchenrat eingeschickt.

(2) Einem von dem Angeschuldigten bestellten Verteidiger (§ 34) ist während der Voruntersuchung Akteneinsicht zu gewähren, wenn nach dem Ermessen des Untersuchungsführers hierdurch der Zweck der Voruntersuchung nicht gefährdet wird.

c) Verfügungen auf Grund der Voruntersuchung.

§ 30.

Der Kirchenrat veranlaßt über das Ergebnis der Voruntersuchung eine gutachtliche Äußerung des Vorstandes der Kirchengemeinde, in der der Geistliche oder Kirchenbeamte angestellt ist. Dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter ist die Akteneinsicht zu gestatten.

§ 31.

(1) Der Kirchenrat kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, wenn der Angeschuldigte sich damit einverstanden erklärt, das Verfahren einstellen, und gegebenenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Der Angeschuldigte erhält eine Ausfertigung des mit Gründen zu versehenen Beschlusses.

(3) Im Falle der Verhängung einer Ordnungsstrafe gilt § 13.

(4) Andernfalls verweist der Kirchenrat die Sache an die kirchliche Dienststrafkammer.

§ 32.

(1) Die Wiederaufnahme des eingestellten Dienststrafverfahrens wegen der gleichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab zulässig.

(2) War eine Ordnungsstrafe verhängt, so findet bezüglich der Tatsachen, wegen derer die Verhängung geschah, eine Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens nicht statt.

d) Verfahren vor der kirchlichen Dienststrafkammer.

§ 33.

Beschließt der Kirchenrat die Verweisung an die kirchliche Dienststrafkammer, so hat der Ankläger eine Anschuldigungsschrift einzureichen. Nach deren Eingang

wird der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung der Anschuldigungsschrift zu einer Sitzung der kirchlichen Dienststraffammer zur mündlichen Verhandlung geladen. An dieser Sitzung hat der Ankläger teilzunehmen.

§ 34.

Der Angeschuldigte kann einen bei den Lübeckischen Gerichten zugelassenen evangelischen Rechtsanwalt als Verteidiger oder einen Geistlichen oder Kirchenbeamten der Landeskirche als Beistand zuziehen. Dem Angeschuldigten, dem Verteidiger und dem Beistand ist die Akteneinsicht zu gestatten.

§ 35.

(1) Die mündliche Verhandlung findet auch statt, wenn der gehörig und rechtzeitig (§ 36) geladene Angeschuldigte nicht erschienen ist. Dieser kann sich durch seinen Verteidiger (§ 34) vertreten lassen. Beides ist ihm in der Vorladung mitzuteilen.

(2) Die kirchliche Dienststraffammer kann das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 36.

(1) Zwischen der Vorladung und der mündlichen Verhandlung soll wenigstens eine Woche liegen. Der Vorsitzende kann jedoch mit Zustimmung des Angeschuldigten, in dringenden Fällen auch ohne sie, diese Frist abkürzen.

(2) Ist diese Frist nicht beachtet, so kann der Angeschuldigte auf Vertagung antragen. Andere Mängel der Vorladung kann er, wenn er erschienen ist, nicht geltend machen.

§ 37.

Dem Vorsitzenden der Dienststraffammer liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er bestimmt die Zeit und den Ort der Sitzung und erläßt die Vorladungen und sonstigen Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten. Ihm liegt die Leitung der Verhandlung in der Sitzung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Beweisaufnahme, die Verkündung der Entscheidungen und Beschlüsse und die Handhabung der Ordnung ob. Er kann jeden, der Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen. Die Vernehmung des Angeschuldigten und die Leitung der Beweisaufnahme kann er einem anderen Mitgliede übertragen.

§ 38.

(1) Die mündliche Verhandlung sowie die Urteilsverkündung geschehen in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Der Vorsitzende kann bestimmten Personen, die es beantragen, die Anwesenheit in der Verhandlung gestatten und diese Erlaubnis widerrufen.

(3) Mitglieder des Kirchenrates und des Kirchentages haben ohne weiteres Zutritt zu der Verhandlung.

§ 39.

(1) In der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Ankläger mündlich vorgetragen.

(2) Mit Zustimmung des Angeeschuldigten kann die in der Voruntersuchung erfolgte Beweisaufnahme vorgetragen werden. Auf Antrag des Angeeschuldigten oder des Anklägers und auch von amtswegen kann die Wiederholung der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls ihre Ergänzung durch weitere Beweismittel angeordnet werden.

(3) Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt unbeeidigt.

(4) Der Angeeschuldigte hat das letzte Wort.

§ 40.

(1) Bei der Entscheidung hat die kirchliche Dienststrafkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung begründet sei.

(2) Die Entscheidung kann im Falle der Verurteilung auch auf eine Ordnungsstrafe lauten.

§ 41.

Gegen den freigesprochenen Angeeschuldigten darf wegen der Thatfachen welche den Gegenstand der Anschuldigung bildeten, ein Dienststrafverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

§ 42.

(1) Die Entscheidung, die mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in der die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer binnen 14 Tagen anzuberaumenden anderen Sitzung verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeeschuldigten oder seinem Verteidiger zugestellt.

(2) Die Urschrift der Entscheidung ist von den bei der mündlichen Verhandlung mitwirkenden Mitgliedern der kirchlichen Dienststrafkammer zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Mitglied unter dem Urteil vermerkt.

§ 43.

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, die von der kirchlichen Dienststrafkammer auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 44.

Über die mündliche Verhandlung wird von einem durch den Kirchenrat dafür zu bestellenden Schriftführer, welcher der Landeskirche angehört, eine Niederschrift geführt, welche die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Umstände der Verhandlung und die Entscheidung enthalten muß. Sie wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Einer Verlesung bedarf es nicht.

e) Berufungsverfahren.

§ 45.

(1) Gegen die Entscheidung der kirchlichen Dienststrafkammer ist die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung steht sowohl dem Angeeschuldigten als dem Ankläger zu.

(3) Über die Berufung entscheidet der kirchliche Dienststrafhof.

§ 46.

(1) Die Berufung muß bei dem Vorsitzenden der kirchlichen Dienststrafkammer binnen einer Woche nach Verkündung der Entscheidung schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung der Entscheidung in Abwesenheit des Angeeschuldigten stattgefunden, so beginnt für ihn die Frist mit der Zustellung (§ 42 Absatz 1).

(3) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft der Entscheidung, soweit sie angefochten ist, gehemmt.

§ 47.

Ist innerhalb der Frist des § 46 eine Berufung nicht eingelegt, so teilt der Vorsitzende der kirchlichen Dienststrafkammer das dem Kirchenrat mit und übersendet ihm gleichzeitig eine Ausfertigung der Entscheidung.

§ 48.

(1) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so übersendet der Vorsitzende der kirchlichen Dienststrafkammer, nachdem die Entscheidung (vgl. § 45 Absatz 1) dem Angeeschuldigten oder seinem Verteidiger zugestellt ist, die Akten dem Vorsitzenden des kirchlichen Dienststrafhofs.

(2) Dieser legt die Akten dem Ankläger zur Kenntnis vor, wenn der Angeeschuldigte Berufung eingelegt hat, und veranlaßt im entgegengesetzten Falle die Zustellung der Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung an den Angeeschuldigten.

(3) Alsdann wird der Angeeschuldigte zu einer Sitzung des kirchlichen Dienststrafhofs zur mündlichen Verhandlung geladen. An dieser Sitzung hat der Ankläger teilzunehmen.

§ 49.

(1) Auf das Berufungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 34—44 entsprechende Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von 4 Stimmen erforderlich.

(3) Bei Sitzungen, die lediglich die Verkündung einer Entscheidung oder eines Beschlusses zum Gegenstand haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern des Dienststrafhofs.

§ 50.

Ist weder der Angeschuldigte noch sein Verteidiger in der mündlichen Verhandlung erschienen, so ist die Berufung des Angeschuldigten zu verwerfen. Dasselbe gilt, wenn im Falle des § 35 Absatz 2 der Angeschuldigte nicht erschienen ist.

§ 51.

Der Vorsitzende des kirchlichen Dienststrafhofs hat eine Ausfertigung der ergangenen Entscheidung dem Kirchenrat zu übersenden.

f) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 52.

(1) Wenn der Angeschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung verhindert worden ist, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach dessen Zustellung oder nach Beseitigung des Hindernisses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Angabe und Glaubhaftmachung des Versäumnisgrundes beantragen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Angeschuldigte sich durch einen Verteidiger vertreten ließ (§ 35 Absatz 1).

(3) Ist im Falle des § 50 die Berufung des Angeschuldigten verworfen, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(4) Der Antrag ist bei dem Dienststrafgericht einzureichen, welches das Urteil erlassen hat.

g) Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 53.

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens findet in dem durch die Strafprozeßordnung vorgesehenen Umfange statt.

(2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet nach Anhörung des Kirchenrates ohne mündliche Verhandlung das kirchliche Dienststrafgericht, dessen Entscheidung mit dem Antrage angefochten wird. Gegen den ablehnenden Beschluß der kirchlichen Dienststrafkammer ist die Beschwerde an den kirchlichen Dienststrafhof zulässig, der ebenfalls ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

(3) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des kirchlichen Dienststrafgerichts zu stellen.

§ 54.

(1) Wird der Antrag für zulässig erachtet, so erhebt der Vorsitzende des kirchlichen Dienststrafgerichts die erforderlichen Beweise oder betraut damit einen Rechtsgelehrten, der der Landeskirche angehört. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme beschließt das kirchliche Dienststrafgericht nach Anhörung des Kirchenrats ohne mündliche Verhandlung darüber, ob der Antrag auf Wiederaufnahme begründet ist.

(2) Der Antrag wird als unbegründet verworfen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen des kirchlichen Dienststrafgerichts durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben. Andernfalls ordnet das kirchliche Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung an.

3. Vorläufige Amtsenthebung.

§ 55.

Die vorläufige Amtsenthebung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten tritt kraft Gesetzes ein, wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft Gesetzes (§ 10 Absatz 2) nach sich zieht.

§ 56.

(1) Die vorläufige Amtsenthebung dauert im Falle des § 55 bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft des Urteils, durch das der angeschuldigte Geistliche oder Kirchenbeamte zu einer anderen Strafe als der in § 10 Absatz 2 bezeichneten verurteilt wird.

(2) Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die vorläufige Amtsenthebung, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehoben oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 58) nicht ein.

§ 57.

(1) Der Kirchenrat kann die vorläufige Amtsenthebung verfügen, sobald gegen einen Geistlichen oder einen Kirchenbeamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines kirchlichen Dienststrafverfahrens (§ 15) verfügt wird. Dasselbe Befugnis steht dem Kirchenrat im Laufe des einen oder des anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu.

(2) Der Kirchenrat kann die vorläufige Amtsenthebung auf die Unterjagung bestimmter Amtsverrichtungen beschränken.

§ 58.

(1) Während der vorläufigen Amtsenthebung behält der Geistliche oder Kirchenbeamte neben einer etwa ihm zustehenden Dienstwohnung oder Wohnungsvergütung vom Ablauf des Monats ab, in welchem die vorläufige Amtsenthebung verfügt ist, nur die Hälfte seines Dienst Einkommens.

(2) Der Kirchenrat kann im Falle des § 57 Absatz 2 sowie in anderen Fällen anordnen, daß von dem Dienst Einkommen des Geistlichen oder Kirchenbeamten ein geringerer Teil des Dienst Einkommens oder nichts einbehalten wird.

(3) Der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest auf die Auslagen des Dienststrafverfahrens, insoweit sie den Angeschuldigten treffen, zu verwenden.

(4) Der Angeschuldigte ist nicht verpflichtet, einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten.

§ 59.

(1) Der zu den Kosten nicht verwendete Teil des einbehaltenen Dienst Einkommens ist dem Geistlichen oder Kirchenbeamten nach Beendigung der vorläufigen Amtsenthebung auszuführen, auch wenn das Verfahren die endgültige Amtsenthebung oder Dienstentlassung zur Folge hat.

(2) Dem Geistlichen oder Kirchenbeamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu erteilen. Erinnerungen gegen die Verwendung stehen dem Angeschuldigten nicht zu.

§ 60.

Wird der Geistliche oder Kirchenbeamte freigesprochen, so muß ihm der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, oder das Verfahren nach § 24 eingestellt, so ist ihm der einbehaltene Teil insoweit nachzuzahlen, als er nicht zur Deckung der von ihm zu tragenden Auslagen (vgl. § 25) oder der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§ 61.

In dringenden Fällen kann der Kirchenrat die Ausübung der Amtsverrichtungen einem Geistlichen oder Kirchenbeamten vorläufig untersagen, unter Vorbehalt der Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung. Die Untersagung hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

4. Recht auf Dienststrafverfahren.

§ 62.

Jeder Geistliche und jeder Kirchenbeamte hat das Recht, gegen sich die Einleitung eines Dienststrafverfahrens zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Kirchenrat.

III. Schlußbestimmung.

§ 63.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 28. März 1928.)

Der Kirchenrat.

Mitteilungen.

Im Verlage von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen erscheint seit Januar 1928 die Internationale sozial-kirchliche Zeitschrift „St o c k h o l m“, Organ des 1925 in Stockholm beschlossenen und in Genf errichteten sozial-wissenschaftlichen Instituts. Die in drei Sprachen (deutsch, englisch, französisch) gedruckte Zeitschrift verfolgt zwei Hauptaufgaben: Klärung der grundsätzlichen ethischen Fragen und eingehendes Studium der Bedingungen und der internationalen Zusammenhänge der heutigen Wirtschaft. Herausgeber ist D. Adolf Keller in Zürich, deutscher Schriftleiter Prof. D. Titius in Berlin. Jährlich 4 Hefte. Preis jährlich 10,— *R.M.*, postfrei 10,70 *R.M.* Einzelhefte je 3,50 *R.M.* Heft 1 ist als Probeheft für 1,— *R.M.* erhältlich.

Der Central-Ausschuß für Innere Mission hat eine „Evang e l i s c h e A u s g l e i c h s - u n d B e r a t u n g s s t e l l e“ (Adoptionszentrale der Inneren Mission) errichtet und die Geschäftsführung dem Kinderrettungsverein in Berlin NW. 6, Charitéstraße 2, übertragen. Wer sich genauer über alle mit dem Adoptionswesen zusammenhängenden Fragen unterrichten will, lasse sich von der genannten Stelle oder vom Wichern-Verlage in Berlin-Dahlem die in der Schriftenreihe des „Kleinen Ratgebers“ als Heft 7 erschienene Schrift des Pfarrers Abramczyk „Der Weg ins neue Elternhaus“ kommen.

Im Wichern-Verlage, Berlin-Dahlem, ist eine Lichtbilderreihe „D i e F l u c h t v o r d e m L e b e n“ erschienen. Auf Grund amtlichen Materials und statistischer Untersuchungen über die Ausbreitung des Selbstmordes dargestellt vom Direktor im Central-ausschuß für Innere Mission, D. F ü l l k r u g, und P. E n g e l m a n n. D. Füllkrug hat ein

Begleitheft mit erklärendem Text dazu geschrieben. Diapositive sowie Filmstreifen stehen zur Verfügung. Filmstreifen und Textbuch zusammen 6,— *R.M.* Diapositive je Stück 1,25 *R.M.* Die Vorführung eignet sich besonders für Gemeinde- und Vereinsabende.

Die vereinigten deutschen Missionskonferenzen haben zur Beteiligung an einem Preisauschreiben (400 *R.M.*) aufgefordert. Bearbeitet werden soll: „Unsere Botschaft an die nichtchristlichen Völker, eine wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung mit den nichtchristlichen Religionen“. Bis Ende 1928 einzureichen an Pfarrer Lic. Johannsen, Essen I, Weberstraße 20. Empfohlen wird, eine der großen Gruppen der nichtchristlichen Religionen der Gegenwart auszuwählen.

Die Hauptgeschäftsstelle des Kirchlich-sozialen Bundes (Spandau, Johannesstift) hat den Verhandlungsbericht des 25. Kirchlich-sozialen Kongresses vom 3. bis 5. Oktober 1927 in Düsseldorf im Buchhandel erscheinen lassen. Inhalt: Prof. Dr. Werner Sombart „Die Rationalisierung in der Wirtschaft.“ — Prof. Dr. Rosenstock „Leben und Arbeit.“ Verlag: A. Deichert, Leipzig-Erlangen. Preis *R.M.* 2,50.

Im Verlage „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, ist erschienen: Dr. jur. Littauer, Der Alkohol im deutschen Strafrecht der Gegenwart und Zukunft. Preis kart. 2, geb. 3 *R.M.* Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus weist empfehlend auf diese Schrift hin; sie behandelt das augenblicklich im Vordergrund stehende Problem der Regelung, welche die dem Reichsrat und Reichstag vorgelegten Entwürfe der Alkoholfrage im Strafrecht angehehen lassen. Im gleichen Verlage hat der genannte Verein einen Sammelbericht über seine 38. Jahresversammlung in Dresden, September 1927, herausgegeben. Einzelpreis 1,75 *R.M.* Ab 10 Stück je 1,50 *R.M.*

Die „Deutsche Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker“, Berlin W. 62, Kurfürstenstraße 103, gibt Merkblätter für Berufsberatung heraus, eine Sammlung von mehr als sechzig Einzelmonographien über die verschiedenen akademischen Berufe. In einer Neuausgabe ist kürzlich „Der evangelische Theologe“ erschienen. Verfasser: Geh. Konsistorialrat Prof. D. Mahling, Berlin. Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin SW. 48. Einzelpreis —,40 *R.M.*

Die rühmlich bekannte Zeitschrift „Pastoralblätter“, herausgegeben von D. Erich Stange, ist in das 7. Jahrzehnt ihres Bestehens eingetreten. Der als Jubiläumsjahrgang bezeichnete neue Jahrgang bringt eine Reihe von Aufsätzen unter der Überschrift: „Das evangelische Pfarramt in der Gegenwart“. Verlag C. Ludwig Ungelenk, Dresden 24, Chemnitzerstraße 59.

Ferner seien folgende empfehlenswerte Bücher und Schriften genannt: F. W. Franke, Prof. an der Hochschule für Musik in Köln, und K. Sandmann, Organist an der Paulskirche in Barmen, Cantus = Firmus = Prä-ludien. Eine Sammlung von 304 größeren Vorspielen zu 175 Chorälen der evangelischen Kirche. Musikverlag B. Schott's Söhne in Mainz. 3 Bände.

Allgemeines Gebetbuch, herausgegeben im Auftrage der Allgemeinen ev.-luth. Konferenz. Verlag A. Deichert, Leipzig-Erlangen. Eleg. geb. 4,50 *R.M.*
